

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
92	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Ferkelaufzuchtanlage in Lüdinghausen	119
93	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur ökologischen Verbesserung des Kannebrocksbaches in Dülmen-Merfeld	120
94	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Verlängerung einer bestehenden Überfahrt im Wasserlauf 515 in Rosendahl-Osterwick	120
95	Kreis Coesfeld	Verlust eines Dienstausweises – Ungültigkeitserklärung	120
96	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	121

92/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Ferkelaufzuchtanlage in Lüdinghausen**

Herr Klaus Hagelschuer hat die Erweiterung einer Ferkelaufzuchtanlage auf dem Grundstück Reckelsum 19, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Seppenrade, Flur 17, Flurstück 36, 24) beantragt.
Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Tierplatzzahlen von 5.662 auf 11.782 Ferkel.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.08.2016 bis einschließlich 07.09.2016, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Lüdinghausen,
Zimmer Nr. 309, 310 und 311,
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218,
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 21.09.2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 31.10.2016, ab 10:00 Uhr, in der Burg Lüdinghausen, Amtshaus 14, 59348 Lüdinghausen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 02.11.2016 fortgesetzt werden. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 11.07.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

93/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur ökologischen Verbesserung des Kannebrocksbaches in Dülmen-Merfeld

Der Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“ beabsichtigt, einen Teilbereich des Kannebrocksbaches in Dülmen, Ortsteil Merfeld, zwischen der Gewässerstationierung 5+220 und 5+010 ökologisch aufzuwerten. Ziel der Maßnahme ist es, über die Verbesserung der Gewässerstruktur einen Trittstein im Sinne des Strahlwirkungskonzeptes zu schaffen, der die Ansiedlung und Verbreitung der gewässertypspezifisch auftretenden Gewässerfauna und -flora ermöglichen soll.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 20.07.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

94/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Verlängerung einer bestehenden Überfahrt im Wasserlauf 515 in Rosendahl-Osterwick

Die Windenergie Midlich GmbH, Höven 35, 48720 Rosendahl beabsichtigt, einen Windpark mit 3 Windenergieanlagen in Rosendahl-Osterwick zu errichten. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist es erforderlich, eine vorhandene Überfahrt über den Wasserlauf 515, Gemarkung Osterwick, Flur 25, Flurstück 10, auf einer Länge von insgesamt ca. 60 m zu verlängern. Der Graben ist nur temporär wasserführend und hat den Charakter eines Straßenseitengrabens. Als ökologischer Ausgleich für die Verrohrung wird weiter westlich im Gewässer eine 10 m lange Überfahrt entnommen, am Varlarer Mühlenbach in der Nähe der Hofstelle Hemker wird eine Viehbrücke beseitigt und es werden 3 großkronige Laubbäume gepflanzt.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme aufgrund der Länge der Überfahrt um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 27.07.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

95/16 - Kreis Coesfeld

Verlust eines Dienstausweises – Ungültigkeitserklärung

Der Dienstausweis Nr. 789/15 Judith Bunge, ausgestellt am 06.10.2015, gültig bis 31.12.2018, wurde als verloren gemeldet.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Coesfeld, 10-Zentrale Dienste, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, zuzuleiten.

Coesfeld, 27.07.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. David

96/16 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360209464 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30209464, BLZ 401 547 02) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21.10.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.07.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 318263514 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.07.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335002937 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.07.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 301072203 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.07.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
